

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
in seiner geänderten Fassung
und zur
Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden
über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten
und zur
Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden
über den Austausch länderbezogener Berichte

Vom 28. März 2019

I.

Das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens geänderten Fassung (BGBl. 2015 II S. 966, 967, 986) ist nach seinem Artikel 28 Absatz 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel IX Absatz 3 des Protokolls für

Jamaika*	am	1. März 2019
----------	----	--------------

in Kraft getreten.

II.

Folgende Staaten beziehungsweise Hoheitsgebiete haben gegenüber dem Verwahrer Erklärungen* nach Artikel 28 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 6 des Übereinkommens vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 geänderten Fassung sowie in Bezug auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (BGBl. 2015 II S. 1630, 1632) abgegeben:

Aruba	am	14. August 2018
Curaçao	am	14. August 2018
Tschechien	am	15. März 2019.

III.

Folgende Staaten beziehungsweise Hoheitsgebiete haben gegenüber dem Verwahrer Erklärungen* nach Artikel 28 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 6 des Übereinkommens vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 geänderten Fassung sowie in Bezug auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (BGBl. 2016 II S. 1178, 1179) abgegeben:

Curaçao	am	14. August 2018
Estland	am	3. Januar 2019
Indonesien	am	24. September 2018
Island	am	12. Dezember 2018
Katar	am	1. März 2019
Peru	am	21. Dezember 2018
Portugal	am	5. Dezember 2018
Rumänien	am	29. März 2018
Tschechien	am	15. März 2019
Uruguay	am	30. Januar 2019.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 5. November 2018 (BGBl. II S. 575) und 16. Januar 2019 (BGBl. II S. 107).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, zu dem Protokoll sowie zu den Mehrseitigen Vereinbarungen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Angaben zu den Anlagen A, B und C zu dem Übereinkommen. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 28. März 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick
